

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

1937	Ausgegeben zu Berlin, den 29. Juni 1937	Nr. 72
Tag	Inhalt	Seite
24. 6. 37	Deutsches Polizeibeamtengesetz (PBG) .....	653
23. 6. 37	Verordnung über Zolländerungen .....	660
25. 6. 37	Zwölfte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Ausgleich bürgerlich-rechtlicher Ansprüche .....	660

## Deutsches Polizeibeamtengesetz (PBG).

Vom 24. Juni 1937.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### Abchnitt I

#### Allgemeine Vorschriften

##### § 1

Dieses Gesetz gilt für die Vollzugsbeamten der Schutzpolizei und der Kriminalpolizei des Reichs und der Gemeinden, der Gendarmerie und der Geheimen Staatspolizei sowie für sonstige Polizeivollzugsbeamte der Sicherheitspolizei (Polizeivollzugsbeamte).

##### § 2

Auf die Polizeivollzugsbeamten des Reichs finden die für unmittelbare Reichsbeamte, auf die Polizeivollzugsbeamten der Gemeinden die für Gemeindebeamte allgemein geltenden reichsrechtlichen Vorschriften Anwendung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes vorgeschrieben ist.

##### § 3

(1) Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen

1. die besonderen Bestimmungen über die Ernennung (Einstellung, Anstellung und Beförderung) der Polizeivollzugsbeamten,
2. bei der Gemeindepolizei Bestimmungen über das Verhältnis der Zahl der Stellen der Polizeivollzugsbeamten zur Einwohnerzahl

(Stärkeverhältnis) und über das Verhältnis der Eingangs- zu den Beförderungstellen (Stellenverhältnis).

(2) Der Reichsminister des Innern erläßt Bestimmungen über die Ausbildung der Polizeivollzugsbeamten.

### Abchnitt II

#### Vorbehaltene Stellen

##### § 4

Der Reichsminister des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, in welchem Umfange den auf Widerruf angestellten Wachtmeistern (WB\*) der Schutzpolizei des Reichs vorbehalten werden:

1. die Stellen der Wachtmeister (WB) der Gendarmerie,
2. die Stellen des einfachen mittleren Vollzugsdienstes der Geheimen Staatspolizei und der Kriminalpolizei des Reichs,
3. die Stellen der Wachtmeister (WB) der Schutzpolizei der Gemeinden und die Stellen des einfachen mittleren Vollzugsdienstes der Kriminalpolizei der Gemeinden,

\*) WB = Sammelbegriff.

4. die Stellen des unteren, einfachen mittleren und gehobenen mittleren Polizeiverwaltungsdienstes des Reichs,
5. die Stellen des unteren, einfachen mittleren und gehobenen mittleren Polizeiverwaltungsdienstes der Gemeinden; Stellen des Polizeiverwaltungsdienstes in diesem Sinne sind diejenigen, die überwiegend solchen Aufgaben dienen, die in Gemeinden mit staatlicher Polizeiverwaltung von der staatlichen Polizeibehörde wahrgenommen werden. Die Gemeinden können diese Stellen auch mit ihren eigenen Polizeivollzugsbeamten besetzen.

### Abchnitt III

#### Besondere Rechtsverhältnisse

##### § 5

Der Reichsminister des Innern bestimmt, inwieweit der Polizeivollzugsbeamte zur Eheschließung der behördlichen Erlaubnis bedarf.

##### § 6

Schutzpolizeibeamte des Reichs und der Gemeinden sowie Gendarmeriebeamte können zum gemeinsamen Wohnen in einer Polizeiuunterkunft verpflichtet werden. Die näheren Bestimmungen erläßt der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen.

### Abchnitt IV

#### Ernennung zum Beamten

##### § 7

(1) Soweit der Führer und Reichskanzler die Ernennung der Polizeivollzugsbeamten des Reichs sich nicht vorbehalten hat, übt der Reichsminister des Innern das Ernennungsrecht aus; er kann die Ausübung dieses Rechts weiter übertragen.

(2) Die Ernennung der Polizeivollzugsbeamten der Gemeinden bedarf der Bestätigung durch den Reichsminister des Innern oder durch die von ihm bestimmte Behörde. Die Bestätigung ist nicht erforderlich, wenn einem Wachmeister der Schutzpolizei (SB) des Reichs eine nach § 4 Nr. 3 vorbehaltene Stelle übertragen wird.

### Abchnitt V

#### Beamte auf Widerruf

##### § 8

(1) Der Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf wird entlassen, wenn er nach seinem Verhalten in oder außer Dienst nicht die Gewähr dafür bietet, daß er

jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat eintreten wird. Unberührt bleiben die Vorschriften des Deutschen Beamtengesetzes, nach denen ein Beamter unter bestimmten Voraussetzungen zu entlassen ist.

(2) Im übrigen kann der Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf nur entlassen werden,

1. wenn er schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten gröblich oder wiederholt verlegt,
2. wenn er den dienstlichen Anforderungen für den Polizeivollzugsdienst nicht genügt,
3. wenn er die Dienstfähigkeit verliert und nach dem Gutachten eines beamteten oder eines besonders beauftragten Arztes die Wiederherstellung der Dienstfähigkeit binnen Jahresfrist nicht zu erwarten ist; die Vorschriften des § 76 Abs. 1 und 2 des Deutschen Beamtengesetzes bleiben unberührt.

(3) Mangelnde Eignung (Abs. 2 Nr. 2) gilt nicht als Grund, der nach § 62 Abs. 3 Nr. 1 des Deutschen Beamtengesetzes von den Beamten zu vertreten ist.

(4) Die Vorschrift des Absatzes 2 Nr. 2 gilt nicht für Polizeivollzugsbeamte, die einschließlich ihrer Wehrdienstzeit zehn Dienstjahre vollendet haben.

##### § 9

(1) Der Widerruf wird wirksam

1. in den Fällen des § 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 1 mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides,
2. in den Fällen des § 8 Abs. 2 Nr. 2 und 3 mit Ablauf von drei Monaten nach dem Ende des Monats, in dem der Bescheid dem Beamten zugestellt worden ist.

(2) Der Beamte soll vor dem Widerruf schriftlich gehört oder vernommen werden. Der Widerruf wird durch einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid erklärt. In dem Bescheid ist anzugeben, wann der Widerruf wirksam wird. Der Bescheid ist dem Beamten zuzustellen.

##### § 10

(1) Im Falle des Widerrufs kann der Polizeivollzugsbeamte schon vor der Beendigung des Beamtenverhältnisses sofort seines Dienstes enthoben werden; das Tragen der Dienstkleidung und -ausrüstung, der Aufenthalt in den Polizeiuunterkünften und die Führung dienstlicher Ausweise oder Abzeichen kann ihm verboten werden. Zuständig hierfür ist die zur

Erklärung des Widerrufs berechnete Stelle, bei Gefahr im Verzuge auch jeder zur Verhängung von Dienststrafen befugte Vorgesetzte.

(2) Das Verbot ist auch zulässig, wenn der Polizeivollzugsbeamte nach der Reichsdienststrafordnung vorläufig seines Dienstes enthoben oder wenn ihm die Führung seiner Dienstgeschäfte nach § 6 des Deutschen Beamtengesetzes untersagt worden ist.

### § 11

(1) Gegen den Bescheid, durch den der Widerruf erklärt wird, steht dem Polizeivollzugsbeamten die Beschwerde zu, soweit nicht der Führer und Reichskanzler oder der Reichsminister des Innern den Widerruf ausgesprochen hat.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung des Bescheides auf dem Dienstwege einzureichen; sie hat keine aufschiebende Wirkung. Die Beschwerdeentscheidung ist endgültig.

(3) Wird die Beschwerde für begründet erachtet, so gilt der Widerruf als nicht erklärt.

### § 12

(1) Für den Widerruf ist die gleiche Stelle zuständig wie für die Ernennung, soweit der Führer und Reichskanzler nichts anderes bestimmt.

(2) Für die Entscheidung über die Beschwerde (§ 11) ist die vom Reichsminister des Innern bestimmte Stelle zuständig.

## Abchnitt VI

### Beamte auf Lebenszeit

#### § 13

(1) Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf, welche die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen, werden bei Eignung im Polizeidienst des Reichs oder der Gemeinden auf Lebenszeit angestellt.

(2) Beamter auf Lebenszeit kann nach Maßgabe der Vorschrift des § 28 Abs. 2 Nr. 3 des Deutschen Beamtengesetzes nur werden

1. der Polizeioffizier oder der Kriminalbeamte der Kommissarlaufbahn, der
  - a) das siebenundzwanzigste Lebensjahr vollendet und
  - b) den für das Amt vorgeschriebenen Vorbereitungs- oder Probendienst abgeleistet und die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden oder das ihm übertragene Amt fünf Jahre lang geführt hat;

2. der Wachtmeister (SB), der

- a) zwölf Jahre Polizeidienst abgeleistet und
- b) die für die Anstellung auf Lebenszeit erforderliche Prüfung bestanden hat;

3. der Beamte des einfachen mittleren Dienstes der Kriminalpolizei oder der Geheimen Staatspolizei, der,

- a) wenn er aus der Schutzpolizei übernommen worden ist, zwölf Jahre Polizeidienst abgeleistet und die für die Anstellung auf Lebenszeit erforderliche Prüfung bestanden hat,
- b) wenn er nicht aus der Schutzpolizei übernommen worden ist, das zweiunddreißigste Lebensjahr vollendet, den für das Amt vorgeschriebenen Vorbereitungs- oder Probendienst abgeleistet und die erforderlichen Prüfungen bestanden hat.

(3) Auf die zwölfjährige Polizeidienstzeit (Abs. 2 Nr. 2 und 3) ist die Wehrdienstzeit anzurechnen.

### § 14

Die Vorschrift des § 10 Abs. 2 gilt auch für Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit.

## Abchnitt VII

### Ruhestand und Versorgung

#### § 15

(1) Die Altersgrenze (§ 68 des Deutschen Beamtengesetzes) wird festgesetzt

für Polizeileutnante, Polizeioberleutnante und Polizeihauptleute des Reichs auf den Tag, an dem sie das einundfünfzigste Lebensjahr vollenden,

für Polizeimajore des Reichs auf den Tag, an dem sie das dreiundfünfzigste Lebensjahr vollenden,

für Polizeioffiziere höherer Dienstgrade des Reichs auf den Tag, an dem sie das sechsundfünfzigste Lebensjahr vollenden,

für Polizeioffiziere der Gemeinden und für alle übrigen Polizeivollzugsbeamten des Reichs und der Gemeinden auf den Tag, an dem sie das sechzigste Lebensjahr vollenden.

Sie treten mit dem auf die Erreichung der Altersgrenze folgenden 1. April oder 1. Oktober in den Ruhestand.

(2) Die Altersgrenze der Polizeioffiziere des Reichs kann hinausgeschoben werden, jedoch nicht über das sechzigste Lebensjahr, wenn der Polizeioffizier nach dem Urteil des Reichsministers des Innern die für seine bisherige Dienststellung erforderliche Eignung noch besitzt.

(3) Die Polizeioffiziere der Gemeinden sind bei Erreichung der Altersgrenze verpflichtet, auf Verlangen ihres Dienstherrn ein anderes Amt von nicht geringerem planmäßigem Endgrundgehalt im Verwaltungsdienst ihrer Gemeinde anzunehmen. Die Vorschriften der §§ 70, 179 Abs. 1 des Deutschen Beamtengesetzes bleiben unberührt.

#### § 16

Der Polizeioffizier auf Lebenszeit kann auch in den Ruhestand versetzt werden, wenn er den dienstlichen Anforderungen für seine Dienststellung nicht mehr genügt.

#### § 17

Das Ruhegehalt der Polizeioffiziere beträgt mindestens fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Es erhöht sich

1. bei Polizeileutnanten, Polizeioberleutnanten und Polizeihauptleuten nach zwei ruhegehaltfähigen Dienstjahren und in den folgenden einundzwanzig vollen Jahren,
2. bei Polizeimajoren nach drei ruhegehaltfähigen Dienstjahren und in den folgenden zwanzig vollen Jahren,
3. bei Polizeioffizieren höherer Dienstgrade nach drei ruhegehaltfähigen Dienstjahren und in den folgenden sieben vollen Dienstjahren

der ruhegehaltfähigen Dienstzeit um je zwei vom Hundert, in den folgenden vollen Jahren dieser Dienstzeit um je eins vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, höchstens bis achtzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Nach dem Ende des Monats, in dem der Polizeioffizier das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet hat, beträgt das Ruhegehalt höchstens fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

#### § 18

Wird ein Polizeioffizier vor Vollendung des dreißigsten Lebensjahres nach § 16 in den Ruhestand versetzt, so erhält er statt des Ruhegehalts als Übergangsgeld das Sechsfache der Dienstbezüge des letzten Monats.

#### § 19

(1) Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf, die infolge eines Dienstunfalls dienstunfähig geworden

sind und deren Beamtenverhältnis deshalb endet, erhalten an Stelle des Ruhegehalts nach § 108 Nr. 2 des Deutschen Beamtengesetzes einen Unterhaltsbeitrag entsprechend den Vorschriften des § 121 des genannten Gesetzes.

(2) Für die Hinterbliebenen dieser Beamten gilt § 121 Abs. 3 des Deutschen Beamtengesetzes.

(3) Ergibt sich nach den allgemeinen Vorschriften des Deutschen Beamtengesetzes für die Versorgung ein höherer Betrag, so wird dieser gewährt.

### Abschnitt VIII

#### Verleihung einer höheren Amtsbezeichnung und der Uniform

##### § 20

(1) Bewährten und würdigen Polizeioffizieren kann bei der Entlassung oder der Versetzung in den Ruhestand die Amtsbezeichnung des nächsthöheren Dienstgrades verliehen werden, wenn sie längere Zeit in ihrem letzten Dienstgrad tätig waren.

(2) Einem Polizeivollzugsbeamten, dessen Beamtenverhältnis durch Entlassung oder Eintritt in den Ruhestand endet, kann die Erlaubnis erteilt werden, die Uniform zu tragen; der Reichsminister des Innern kann diese Erlaubnis jederzeit widerrufen.

### Abschnitt IX

#### Versetzung und ihre Rechtsfolgen

##### § 21

(1) Polizeioffiziere des Reichs können in Stellen von Polizeioffizieren einer Gemeinde, Polizeioffiziere einer Gemeinde in Stellen von Polizeioffizieren des Reichs oder einer anderen Gemeinde versetzt werden.

(2) Beamte der Kommissarlaufbahn der Kriminalpolizei des Reichs und der Gemeinden sowie der Geheimen Staatspolizei können von einem Dienstherrn oder einen dieser Dienstzweige zum anderen versetzt werden.

(3) Die übrigen Polizeivollzugsbeamten des Reichs, die Beamte auf Lebenszeit sind, können in den Polizeivollzugsdienst der Gemeinden oder in den Polizeiverwaltungsdienst des Reichs versetzt werden. Erfüllt ein in den Polizeiverwaltungsdienst des Reichs versetzter Polizeivollzugsbeamter in der neuen Laufbahn die an ihn zu stellenden Anforderungen nicht, so kann er innerhalb zweier Jahre, bei Verwendung im gehobenen mittleren Polizeiverwaltungsdienst innerhalb von vier Jahren in den Poli-

zeivollzugsdienst des Reichs zurückversetzt werden. Die auf Widerruf angestellten Polizeivollzugsbeamten des Reichs können ohne ihre Zustimmung auch in Stellen des unteren Polizeiverwaltungsdienstes des Reichs versetzt werden, wenn sie für andere Laufbahnen des Polizeidienstes nicht geeignet sind; bei der Versetzung in Stellen, die einer Besoldungsgruppe mit niedrigerem Endgrundgehalt angehören, erhalten sie mindestens ihr bisheriges Grundgehalt.

(4) Die übrigen Polizeivollzugsbeamten der Gemeinden können in den Polizeivollzugsdienst des Reichs oder einer anderen Gemeinde versetzt werden.

(5) Bei einem Wechsel des Dienstherrn sind die beteiligten Gemeinden zu hören. Der Beamte soll vor einem Wechsel des Dienstzweiges oder des Dienstherrn gehört werden.

(6) Versetzungen verfügt der Reichsminister des Innern oder die von ihm bestimmte Behörde.

(7) Durch die Versetzung wird das unmittelbare Dienstverhältnis bei dem neuen Dienstherrn begründet. Das bisherige Besoldungsdienstalter bleibt maßgebend.

#### § 22

(1) Im Falle der Versetzung eines Polizeivollzugsbeamten des Reichs in den Dienst einer Gemeinde trägt die Gemeinde, im Falle der Versetzung eines Polizeivollzugsbeamten einer Gemeinde in den Dienst des Reichs trägt das Reich die Umzugskostenvergütung oder die Umzugskostenbeihilfe und die sonstigen Entschädigungen nach den für versetzte Reichsbeamte geltenden Vorschriften. Im Falle der Versetzung eines Polizeivollzugsbeamten einer Gemeinde in eine andere bestimmt die Behörde, die die Versetzung verfügt, gleichzeitig, welche Gemeinde die genannten Kosten trägt oder wie sie auf die beteiligten Gemeinden zu verteilen sind.

(2) Abs. 1 Satz 1 gilt auch für den Fall der Übertragung einer nach § 4 Nr. 3 und 5 vorbehaltenen Stelle an einen auf Widerruf angestellten Wachmeister (WB) der Schutzpolizei des Reichs.

#### § 23

(1) Ist ein auf Lebenszeit angestellter Polizeivollzugsbeamter des Reichs in den Polizeidienst einer Gemeinde oder ein auf Lebenszeit angestellter Polizeivollzugsbeamter einer Gemeinde in den Polizeidienst des Reichs versetzt worden (§ 21), so tragen die beiden Dienstherrn das Ruhegehalt, die Hinterbliebenenbezüge oder den Unterhaltsbeitrag anteilig

nach den Dienstzeiten, die der Beamte bei den Dienstherrn abgeleistet hat. Bei der Berechnung der Dienstzeiten werden nur volle Jahre zugrunde gelegt; ferner wird nur die als Beamter auf Lebenszeit abgeleistete Dienstzeit berücksichtigt.

(2) Ist der Beamte bei oder nach seiner Versetzung zu einem höheren Dienstgrad befördert worden, so trägt der Dienstherr, bei dem der Beamte zur Zeit der Beendigung des Beamtenverhältnisses angestellt war, von dem Ruhegehalt, den Hinterbliebenenbezügen oder dem Unterhaltsbeitrag vorweg zwanzig vom Hundert; für den Rest gilt die Vorschrift des Absatzes 1.

(3) Der Dienstherr, in dessen Dienst der Beamte zur Zeit der Beendigung des Beamtenverhältnisses stand, hat die vollen Bezüge auszuführen. Ihm steht gegen den anderen Dienstherrn ein Anspruch auf anteilige Erstattung zu. Die Bezüge für den Sterbemonat und das Sterbegeld fallen dem erstgenannten Dienstherrn in voller Höhe zur Last.

(4) Zahlt an Stelle einer Gemeinde eine Versorgungskasse die Bezüge aus, so hat die Gemeinde den vom Reich erstatteten Anteil an die Versorgungskasse abzuführen. Hat eine Gemeinde gegen eine Versorgungskasse einen Anspruch auf Erstattung der Versorgungsbezüge, so mindert sich dieser Anspruch um den vom Reich erstatteten Anteil.

(5) Bestimmungen der Satzungen von Versorgungskassen, wonach Beamte über ein bestimmtes Lebensalter hinaus der Kasse nicht zugeführt werden können, oder wonach für solche Beamte höhere Sätze zu zahlen oder Nachzahlungen zu leisten sind, gelten hinsichtlich der auf Grund dieses Gesetzes versetzten Beamten nicht.

#### § 24

(1) Ist ein Polizeivollzugsbeamter einer Gemeinde in eine andere versetzt worden, so tragen die Gemeinde, in der der Beamte vor seiner ersten Versetzung, und die Gemeinden, in denen er danach als Polizeivollzugsbeamter angestellt war, das Ruhegehalt, die Hinterbliebenenbezüge oder den Unterhaltsbeitrag anteilig nach den Dienstzeiten, die der Beamte in den einzelnen Gemeinden abgeleistet hat. Hat die Gemeinde, in der der Beamte vor seiner Versetzung angestellt war, ihn aus dem Dienst einer anderen Gemeinde freiwillig übernommen, so wird ihrem Anteil die vorher im Dienst anderer Gemeinden abgeleistete Dienstzeit hinzugerechnet. Bei der Berechnung der Dienstzeiten werden nur volle Jahre zugrunde gelegt.

(2) Stellt einen Beamten, der nach § 21 von einer Gemeinde in eine andere versetzt worden ist, später eine dritte Gemeinde freiwillig in ihren Dienst ein, so gelten die Vorschriften des Absatzes 1 Satz 1 nicht.

(3) Der gemäß § 23 nicht auf das Reich entfallende Anteil wird nach den Vorschriften des Absatzes 1 zwischen mehreren etwa beteiligten Gemeinden verteilt.

(4) Die Vorschriften des § 23 Abs. 2 und 5 finden entsprechende Anwendung.

#### § 25

Streitigkeiten, die sich zwischen den beteiligten Gemeinden aus der Versetzung ergeben, werden von der Behörde, die die Versetzung verfügt hat, unter Ausschluß des Rechtsweges entschieden.

### Abchnitt X

#### Übergangs- und Schlußvorschriften

#### § 26

(1) Polizeidienst der Länder gilt als Polizeidienst des Reichs im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Die in diesem Gesetz für Gemeinden getroffenen Vorschriften gelten auch für Gemeindeverbände.

#### § 27

(1) Hat ein Beamter im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine nach § 15 festgesetzte Altersgrenze bereits erreicht, so tritt er, wenn die Altersgrenze nicht verlängert wird, nach den bisherigen Vorschriften, spätestens jedoch mit Ende der drei Monate in den Ruhestand, die auf den Monat des Inkrafttretens dieses Gesetzes folgen.

(2) Diese Vorschrift gilt auch insoweit, als besondere Zusicherungen, Vereinbarungen, Vergleiche, rechtskräftige Urteile oder Schiedsprüche vorliegen.

#### § 28

(1) Für die beim Inkrafttreten des Gesetzes im Dienst befindlichen Polizeivollzugsbeamten der Gemeinden im Polizeioffiziersrang gelten die Vorschriften der §§ 16, 17 nicht; die Vorschrift des § 15 Abs. 3 findet Anwendung. Sie behalten ihre bisherige Amtsbezeichnung, soweit der Reichsminister des Innern nichts anderes bestimmt. Haben diese Polizeivollzugsbeamten bei Inkrafttreten des Gesetzes das sechzigste Lebensjahr bereits erreicht, treten sie erst mit dem Zeitpunkt in den Ruhestand, der bisher

nach Landesrecht maßgebend war. Die Vorschriften der §§ 70 bis 75 und 179 Abs. 1 des Deutschen Beamtengesetzes bleiben unberührt.

(2) Die Polizeivollzugsbeamten der Gemeinden im Polizeioffiziersrang können beantragen, daß auch die Vorschriften der §§ 16 und 17 für sie gelten sollen. Über den Antrag entscheidet der Reichsminister des Innern. Der Antrag bedarf der Zustimmung der Gemeinde, wenn der Beamte das siebenundvierzigste Lebensjahr vollendet hat. Wird dem Antrage stattgegeben, erhält der Beamte die für Polizeioffiziere vorgesehene Amtsbezeichnung.

#### § 29

(1) Für die vor dem 14. Juli 1926 in den Polizeidienst eingetretenen, nicht auf Lebenszeit angestellten (kündbaren) Polizeiwachtmeister (SB), deren Rechtsverhältnisse sich nach dem Reichsgesetz über die Schutzpolizei der Länder vom 17. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 597) und den auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften der Länder richten, gelten die bisherigen Bestimmungen weiter, soweit nachstehend nichts anderes vorgeschrieben ist. Für die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und des Ruhegehalts gelten die Vorschriften des Deutschen Beamtengesetzes; ferner sind die gemeinsamen Vorschriften der §§ 126 bis 140 des Deutschen Beamtengesetzes anzuwenden. Dabei gelten die Übergangsgebühren und die Zulage dazu als Ruhegehalt.

(2) Diese Polizeiwachtmeister (SB) scheiden mit dem Ende des Monats, in dem sie das zwölfte Dienstjahr vollenden, oder, falls sie zwölf Dienstjahre bereits vollendet haben, am 31. Oktober 1937 aus ihrem Dienstverhältnis aus, soweit sie nicht ihre Übernahme in das Beamtenverhältnis nach diesem Gesetz unter Verzicht auf alle Ansprüche aus dem bisherigen Recht für den Fall ihrer Übernahme beantragen und von dem Reichsminister des Innern oder der von ihm bezeichneten Behörde vor ihrer Entlassung übernommen werden. Kündigungen, die für einen früheren Zeitpunkt als für den im Satz 1 genannten schon ausgesprochen worden sind, bleiben wirksam.

(3) Ein Wachtmeister (SB), der bei oder nach seiner Übernahme nicht Beamter auf Lebenszeit geworden ist, wird, wenn er nach Vollendung einer achtzehnjährigen Dienstzeit polizeidienstunfähig ist, die für seine dienstliche Verwendung notwendige Eignung nicht besitzt oder die Altersgrenze (§ 15) erreicht hat, in den Ruhestand versetzt. Für die Berechnung der achtzehnjährigen Dienstzeit sind die bisherigen Vorschriften maßgebend.

## § 30

(1) Die im § 4 genannten Beamtenstellen gehören nicht zu den Stellen, die mit Versorgungsanwärtern der Wehrmacht zu besetzen sind.

(2) Versorgungsanwärter, die den Polizeiverorgungsschein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erworben haben, oder Polizeivollzugsbeamte, die ihn bis zum 31. Juli 1938 erwerben, behalten die Anwartschaft auch auf die Stellen im Polizeidienst nach den bisherigen Vorschriften des Reichs und der Länder.

## § 31

(1) Der Polizeivollzugsbeamte, der spätestens am 1. April 1940 nach Vollendung des sechzigsten Lebensjahres in den Ruhestand tritt, erhält eine einmalige Abfindung. Diese Vorschrift gilt nicht für Polizeioffiziere; sie gilt aber für die im § 28 Abs. 1 genannten Polizeivollzugsbeamten.

(2) Die Abfindung beträgt für den Beamten, der spätestens

- a) am 1. April 1938 in den Ruhestand tritt, das Fünffache,
- b) am 1. April 1939 in den Ruhestand tritt, das Dreifache,
- c) am 1. April 1940 in den Ruhestand tritt, das Einfache

der Dienstbezüge des letzten Monats.

(3) Die Abfindung wird nicht gezahlt, wenn der Polizeivollzugsbeamte nach landesrechtlichen Vorschriften eine ähnliche Abfindung bereits bei Vollendung des sechzigsten Lebensjahres erhalten hat.

(4) War nach landesrechtlicher Vorschrift bisher eine geringere Abfindung als die im Abs. 2 bezeichnete zu gewähren, so verbleibt es bis zum 1. April 1940 für die Beamten, für die diese landesrechtlichen Vorschriften gelten, bei der geringeren Abfindung. Höhere Sätze als nach Abs. 2 dürfen jedoch nicht gezahlt werden.

## § 32

Der Reichsminister des Innern bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Stellvertreter des Führers, inwieweit für die Übergangszeit auf die im § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 genannte zwölfjährige Polizeidienstzeit andere Dienstzeiten, insbesondere im Dienst der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei oder ihrer Gliederungen, angerechnet werden können.

## § 33

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen die zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

## § 34

In Einzelfällen, in denen sich aus den Vorschriften dieses Gesetzes besondere Härten ergeben, kann der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen für eine Übergangszeit von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Ausgleich gewähren.

## § 35

(1) Das Gesetz tritt am 1. Juli 1937 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die polizeibeamtenrechtlichen Vorschriften der Länder außer Kraft, soweit sie nicht gemäß § 29 Abs. 1 und § 31 Abs. 4 weiter gelten.

(3) Die Vorschriften des § 59 Abs. 3 des Preussischen Polizeibeamtengesetzes vom 31. Juli 1927 (Gesetzsamml. S. 151) in der Fassung des Gesetzes vom 17. März 1936 (Gesetzsamml. S. 74) treten erst am 30. Juni 1938 außer Kraft.

(4) Eine Kapitalisierung der Versorgungsgebühre der Ruhegehaltsempfänger und ihrer Witwen findet nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr statt.

(5) Die Vorschriften des § 24 gelten auch dann, wenn ein Polizeivollzugsbeamter vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund landesrechtlicher Vorschrift von einer Gemeinde in den Polizeivollzugsdienst einer anderen Gemeinde versetzt worden ist, es sei denn, daß sich der Beamte bereits im Ruhestand befindet, aus dem Dienst entfernt worden oder verstorben und das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr abgelaufen ist.

(6) Das Erfordernis der fünfjährigen Amtsführung (§ 13 Abs. 2 Nr. 1b) gilt nicht für die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ernannten Beamten.

Berlin, den 24. Juni 1937.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Frick

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk